

## Wissenswertes zur Versorgung mit Sehhilfen

### Welche Voraussetzungen müssen für eine Kostenübernahme gegeben sein?

#### Brillengläser zur Verbesserung der Sehschärfe sind verordnungsfähig, wenn:

- Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Fehlsichtigkeit vorliegt.
- Sie auf beiden Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung haben (mindestens Stufe 1 der WHO-Klassifikation). Dies ist dann der Fall, wenn Sie mit Brille auf beiden Augen eine maximale Sehschärfe von 30 Prozent erreichen.
- bei Ihnen eine Fernkorrektur von mehr als sechs Dioptrien bei Kurz- oder Weitsichtigkeit oder von mehr als vier Dioptrien wegen einer Hornhautverkrümmung erforderlich ist.

Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe können nur unter bestimmten medizinischen Voraussetzungen verordnet werden. Gleiches gilt für therapeutische Sehhilfen (wie beispielsweise Prismen, Kantenfilter oder Keratokonuslinsen).

#### Wie erhalte ich eine Sehhilfe?

Verschreibt Ihnen Ihre Augenarztpraxis eine **Sehhilfe**, wenden Sie sich mit dem Rezept an unsere Vertragspartner (Optiker). Diese kümmern sich dann um alles Weitere. Brillengläser oder Kontaktlinsen erhalten Sie in der Regel ohne vorherige Bewilligung durch uns.

Wir haben mit vielen Anbietern (zum Beispiel Apotheken oder Sanitätshäusern) Verträge geschlossen. Die Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringer sind einheitlich, sodass Sie in jedem Fall **erstklassig** versorgt sind – egal, welchen Vertragspartner Sie wählen.

Über unsere **Vertragspartnersuche** können Sie alle Unternehmen einsehen, die einen Vertrag mit uns geschlossen haben und somit lieferberechtigt sind.

Gern helfen wir Ihnen **schnell** und **einfach** bei der Auswahl – online unter [www.hek.de/einfacher-service/vertragspartnersuche](http://www.hek.de/einfacher-service/vertragspartnersuche) oder telefonisch: **0800 0213213** (kostenfrei).

#### Welchen Serviceanspruch habe ich gegenüber den Vertragspartnern?

Für Sehhilfen wurden bestimmte Festbeträge vereinbart, die von der jeweiligen Sehstärke abhängig sind. Gern teilen Ihnen die Unternehmen den entsprechenden **Festbetrag** mit.

Unsere Verträge umfassen die Beratung, Bestimmung der Sehschärfe, Einarbeitung der Gläser in das Brillengestell, Anpassung und Kontrolle der Brille. Bei Kontaktlinsen werden Sie zudem in die richtige Handhabung eingewiesen. Eine Kontrolle erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach der Anpassung und beinhaltet einen Tausch der Kontaktlinse. Falls erforderlich, wird die Betreuung bis zu drei Monaten fortgesetzt.

#### Welche Kosten kommen auf mich zu?

Sie tragen nur die gesetzliche Zuzahlung von zehn Prozent des Abgabepreises, mindestens fünf und höchstens zehn Euro für jedes Hilfsmittel, sofern keine Zuzahlungsbefreiung vorliegt. Sollten Sie ein Hilfsmittel wünschen, das über die medizinische Notwendigkeit hinaus weitere Merkmale aufweist (zum Beispiel Entspiegelung), tragen Sie die Mehrkosten selbst.

**Lassen Sie sich von unserem Hilfsmittelzentrum beraten, bevor Sie den Mehrkosten zustimmen.**

#### Weitere Hinweise:

- Brillenfassungen gehören nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen.
- Wir stellen unseren Versicherten Hilfsmittel grundsätzlich als Sachleistung zur Verfügung.  
**Das bedeutet für Sie:** Die Kosten rechnen die Optiker bis zur Höhe des jeweiligen Festbetrages direkt mit uns ab. Erhalten Sie von den Optikern eine Rechnung über die Gesamtkosten, können wir Ihnen nachträglich nichts erstatten.
- Verwendet die Arztpraxis für die Verordnung ein Privatrezept, können die Kosten für die selbstbeschaffte Sehhilfe ebenfalls nicht übernommen werden.
- Benötigen Sie eine Arbeitsplatz- oder Bildschirmbrille, wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber.